



PROTOKOLL

vom 16. Dez. 1985

Nr. 2173

Gemeinde Eschenz
Baulinienplan für den Campingplatz "Hüttenberg",
Genehmigungsgesuch

1. Am 5. Juli 1985 ersuchte der Gemeinderat Eschenz um Genehmigung des Baulinienplanes "Hüttenberg". Die formelle Ueberprüfung ergab, dass beim Planauflege- und Beschlussesverfahren den Anforderungen des Baugesetzes entsprochen wurde. Da während der Auflage vom 7. Mai bis 6. Juni 1985 der Plan in jeder Beziehung unangefochten blieb, steht einer Genehmigung in formeller Hinsicht nichts entgegen.
2. Der vorliegende Baulinienplan wurde ausgearbeitet, weil dies vom Baudepartement in der Bewilligung vom 6. Juli 1983 verlangt worden war. Im Rahmen dieser Bewilligung, welche aufgrund von § 113 BauG nötig ist, wurden alle gesetzlichen Anforderungen überprüft. Beim gut geführten Campingplatz "Hüttenberg" waren die geforderten Waldabstände nicht eingehalten. Nach einem ersten Planentwurf wurde am 23. November 1984 ein Augenschein mit Vertretern von Kanton und Gemeinde durchgeführt.

Der vorliegende Baulinienplan enthält nun alle Vereinbarungen, die damals getroffen wurden.
3. Die Baulinie verläuft in der Regel ca. 12 m hinter der Hangkante. Da sich die massgebende Stockgrenze in der Regel etwa 2 m unterhalb der Hangkante befindet, entspricht der Waldabstand knapp den im Schreiben

vom 21. Mai 1984 des Forstamtes geforderten 15 m. Insgesamt wurde eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem heutigen Zustand erzielt. Ein Dutzend Campingwagen müssen entfernt oder zurückversetzt werden. Im Plan sind die Einzäunungen der Campingwagen nicht festgelegt. Bei der Verlegung der nicht mehr zugelassenen Wagen sind die Einzäunungen entsprechend zurückzuversetzen. Das Forstamt akzeptiert aber eine weitere Reduktion des Waldabstandes für Einzäunungen: Höchstens 5 Meter waldseits der Baulinie.

4. Der Baulinienplan enthält weitere wertvolle Informationen: Freiflächen, Fusswege, Betriebsgebäude, Bassin etc. Das Durchsetzen des Baulinienplanes ist Sache der Gemeindebehörde, die die Baupolizei handhabt. Die im Plan festgesetzten Abstände sind spätestens ab 1. April 1987 einzuhalten.
5. Mit dem Baulinienplan Campingplatz "Hüttenberg", Eschenz, wird eine während vieler Jahre unbefriedigende Situation endlich verbessert und legalisiert. Der Plan ist zweckmässig, er kann genehmigt werden.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der Baulinienplan Campingplatz "Hüttenberg" der Gemeinde Eschenz 1:500 wird genehmigt.
2. Die Gemeindebehörde hat den Inhalt des Planes bis 1. April 1987 durchzusetzen, andernfalls müssen gemäss § 145 ff. BauG Massnahmen an die Hand genommen werden.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Eschenz, Gemeindkanzlei, 8264 Eschenz, unter Beilage zweier Baulinienpläne mit Genehmigungsvermerk

- H. Meier, Campingplatz Hüttenberg, 8264 Eschenz
- Planungsbüro W. Widmer, Mittlere Gasse 9,
8590 Romanshorn
- Departement des Innern und der Volkswirtschaft,
Rechtsdienst, z.H. von Herrn G. Furrer
- Forstamt (2)
- Baudepartement
- Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- Amt für Raumplanung unter Beilage eines Baulinien-
planes mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten

Für richtige Ausfertigung

DER STAATSSCHREIBER

